

Transplantation > Lebendspende

Inhaltsverzeichnis

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
 - [2. Voraussetzungen](#)
 - [2.1. Aufklärung](#)
 - [3. Lebendnierenspende](#)
 - [3.1. Überkreuzlebendspenden](#)
 - [4. Lebendspende Splitleber](#)
 - [5. Versicherungsschutz bei der Lebendspende](#)
 - [5.1. Behandlung und Aufwand des Spenders](#)
 - [5.2. Verdienstausfall und Krankengeld](#)
 - [5.3. Gesundheitsschäden](#)
 - [5.3.1. Regelung für Gesundheitsschäden vom 1.8.2012](#)
 - [6. Verwandte Links](#)
-

1. Das Wichtigste in Kürze

Benötigt ein Patient eine neue Niere oder Leber, kann das Organ durch eine Lebendnierenspende oder eine Teilleberspende ersetzt werden. Bei Lebendorganspenden muss eine "verwandtschaftliche und emotionale" Beziehung zwischen Spender und Empfänger bestehen. Die rechtliche Absicherung eines Spenders ist kompliziert und nicht eindeutig geregelt.

2. Voraussetzungen

Die Organentnahme bei lebenden Personen ist nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt. Um Missbrauch wie Organhandel zu verhindern, wurde 1997 das Transplantationsgesetz (Lebendspende Abschnitt 3 TPG) erlassen. Details unter [Organspende](#).

Das Organ darf nur von gesunden und volljährigen Personen, die mit dem Empfänger in **enger verwandtschaftlicher und emotionaler Beziehung** stehen, gespendet werden. Dazu zählen z.B. Eltern, Kinder, Geschwister, Ehe- oder Lebenspartner, Verlobte.

In keinem Fall darf ein möglicher Lebendspender moralisch unter Druck gesetzt werden. Alle Beteiligten sollten sich bewusst machen, dass der Spender bei bester Gesundheit sein muss und dass die unversehrte Gesundheit ein grundgesetzlich geschütztes Gut ist.

2.1. Aufklärung

Wichtig bei einer Lebendorganspende ist die umfassende Aufklärung des Spenders und aller an der Transplantation

Beteiligten über medizinische und versicherungsrechtliche Fragen. Die Aufklärung muss durch Ärzte erfolgen, mindestens einer der aufklärenden Ärzte muss völlig unabhängig vom Transplantationsteam sein.

3. Lebendnierenspende

Eine Lebendnierenspende ist deshalb möglich, weil bei gesunden Menschen mit einer gesundheitsbewussten Lebensweise auch eine Niere zur Erfüllung der notwendigen Funktionen ausreicht.

3.1. Überkreuzlebenspenden

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichtes (10.12.2003) sind auch Überkreuzlebenspenden erlaubt. Sie kommen in Frage, wenn eine geplante Lebendnierenspende zwischen Ehe- und Lebenspartnern aus immunologischen Gründen nicht möglich ist. Wenn ein blutgruppen-kompatibles Spender-Empfänger-Paar gefunden wird, können die Nieren "über Kreuz" gespendet werden. Voraussetzung ist, dass bereits vor der Spende eine persönliche Verbindung zwischen den Paaren entsteht, d.h. die Paare müssen sich vor der Überkreuz-Transplantation kennen lernen und eine positive, gefestigte und auf die Zukunft ausgerichtete Beziehung entwickeln.

Durchaus unterschiedlich sind die Aussagen zu den Folgen einer Lebendnierenspende für den Spender: Sie reichen von "keine gesundheitlichen Einschränkungen" bis hin zu einer Reihe von Folgebeeinträchtigungen wie starke Müdigkeit und erhöhtes Risiko von Fehlgeburten bei Frauen oder Nierenversagen. Zudem ist der Eingriff ein medizinisches Risiko, der Komplikationen zur Folge haben kann.

4. Lebendspende Splitleber

Die Leber kann sich selbst regenerieren. Deshalb kann es ausreichend sein, nur eine Teilleber (Splitleber) zu spenden, was eine Lebenspende ermöglicht.

Von einer Split-Leber spricht man aber auch, wenn die Leber eines verstorbenen Erwachsenen geteilt und 2 Kindern transplantiert wird.

5. Versicherungsschutz bei der Lebendspende

5.1. Behandlung und Aufwand des Spenders

Die Behandlung des Spenders trägt komplett die Krankenversicherung des Empfängers. Dies umfasst ausdrücklich die ambulante und stationäre Behandlung, Vor- und Nachbetreuung, Rehabilitation, Fahrkosten und Krankengeld.

5.2. Verdienstausfall und Krankengeld

Berufstätige Spender haben Anspruch auf **Entgeltfortzahlung**. Der Arbeitgeber des Spenders erhält seine Aufwendungen dafür von der Krankenversicherung des Organempfängers zurück.

Das **Krankengeld** wird in Höhe des Nettoverdienstes gezahlt, maximal jedoch 147,50 € pro Kalendertag (= Beitragsbemessungsgrenze, § 44 a SGB V).

5.3. Gesundheitsschäden

Entstehen im Zusammenhang mit der Spende gesundheitliche Schäden beim Spender, wird dies behandelt wie ein **Arbeitsunfall**. Die Unfallversicherung der Klinik oder des Transplantationszentrums, in der/dem der Eingriff stattgefunden hat, tritt in vollem Umfang für die Folgekosten ein. Meist ist das die Gemeindeunfallversicherung (**Unfallversicherungsträger**).

5.3.1. Regelung für Gesundheitsschäden vom 1.8.2012

Der Unfallversicherungsschutz wurde 2012 ausgeweitet. Gesundheitsschäden, die zwischen 1997 und 1.8.2012 infolge einer Lebendspende entstanden sind, werden seit 1.8.2012 ebenfalls von der Unfallversicherung getragen. Es gibt allerdings keine nachträgliche Kostenerstattung für Maßnahmen vor dem 1.8.2012.

6. Verwandte Links

[Transplantation](#)

[Transplantation > Urlaub und Autofahren](#)

[Transplantation > Wohnen](#)

[Nierenerkrankungen](#)

[Nierenerkrankungen > Dialyse](#)

[Hepatitis C](#)

Gesetzesquelle: TPG

Redakteurin: Anja Wilckens

Stand: 01.01.2018

© betanet - beta Institut gemeinnützige GmbH

www.betanet.de www.beta-institut.de